

**Gesetz**  
**über die Berufsvertretungen und die Berufsausübung der**  
**Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker**  
**— Kammergesetz —**  
**vom 13. Juli 1990**

## §1

**Einrichtungen berufsständischer Selbstverwaltung**

(1) In den künftigen Ländern der DDR werden als Berufsvertretungen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekerkammern (Kammern) gebildet.

(2) Die Kammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie haben im Rahmen der Rechtsordnung das Recht zur Selbstverwaltung. Bestandteil ihres Namens ist auch der Name des jeweiligen Landes. Die Kammern führen ein Dienstsiegel.

## §2

**Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder einer Kammer sind pflichtgemäß alle approbierten Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, die im Bereich der Kammer ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, dort ihren Wohnsitz haben. Das gilt auch für Personen, die eine staatliche Erlaubnis zur Ausübung ärztlicher Tätigkeit erhalten haben.

(2) Jedes Mitglied hat sich bei der zuständigen Kammer unter Vorlage seiner Approbation oder Erlaubnis innerhalb von 4 Wochen anzumelden und die Art seiner Berufsausübung mitzuteilen. Anzuzeigen sind die Aufnahme, Beendigung und jede sonstige Änderung der Berufstätigkeit sowie der Wechsel des Wohnortes.

(3) Die Kammern führen Verzeichnisse der Mitglieder. Zu den erforderlichen Angaben gehören

- Name, Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum, -ort, -land
- Staatsangehörigkeit
- berufliche und private Anschrift
- Staatsexamen
- Approbation
- Fachanerkennung
- akademische Grade
- Anerkennung von Weiterbildung
- Dauer der beruflichen Tätigkeit
- Anstellungsverhältnis.

(4) Bei Nichteinhaltung der Anmeldefrist kann die Kammer ein Ordnungsgeld bis zu 1 000 DM verhängen.

## §3

**Aufgaben der Kammern**

(1) Die Kammern haben die Aufgabe

- im Sinne des jeweiligen Berufsauftrages zum Wohle der Allgemeinheit die beruflichen Belange der Mitglieder zu wahren und zu vertreten,
- die Erfüllung der Berufspflichten der Mitglieder zu überwachen, soweit nicht für die im öffentlichen Dienst stehenden Mitglieder besondere Regelungen und Zuständigkeiten bestehen,
- die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen zu fördern,
- eine ordnungsgemäße Fort- und Weiterbildung der Mitglieder zu gestalten und zu fördern,
- auf ein gedeihliches Verhältnis der Mitglieder untereinander hinzuwirken,

— bei Streitigkeiten aus der beruflichen Tätigkeit zwischen Mitgliedern und Dritten zu vermitteln,

— das öffentliche Gesundheits- bzw. Veterinärwesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung beizutragen, einschließlich der Absicherung eines Notfall- und Bereitschaftsdienstes,

— auf Verlangen der Aufsichtsbehörden Stellungnahmen abzugeben, Gutachten zu erstellen und Sachverständige zu benennen.

(2) Die Kammern sind berechtigt, Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen für ihre Mitglieder zu schaffen.

(3) Die Kammern sind berechtigt, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Anfragen und Anregungen an die zuständigen staatlichen Stellen zu richten. Staatliche Stellen sollen die Kammern vor der Regelung wichtiger Fragen hören, die deren Aufgabenbereich betreffen.

(4) Zur Wahrung von Berufs- und Standesfragen sind die Kammern berechtigt, mit Kammern des gleichen Heilberufs in den anderen Ländern einschließlich der jeweiligen Kammern in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitsgemeinschaften nach bürgerlichem Recht zu bilden. Das gleiche gilt für die Wahrnehmung der alle Heilberufe gemeinsam berührenden Belange.

(5) Weitere Aufgaben können den Kammern durch besondere Rechtsvorschriften übertragen werden.

## §4

**Organe**

Organe der Kammern sind

1. die Kammerversammlung,
2. der Vorstand.

## §5

**Wahl**

(1) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für jeweils 4 Jahre von den Mitgliedern gewählt.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die das allgemeine Wahlrecht besitzen, soweit sie nicht staatliche Aufsichtsfunktionen gegenüber der Kammer wahrnehmen.

(3) Der Kammerversammlung gehören mindestens 21 und höchstens 101 Mitglieder an.

(4) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl auf Grund von Listen- und Einzelvorschlägen.

(5) Das Verfahren und die Einzelheiten der Wahl regelt die Wahlordnung.

## §8

**Kammerversammlung**

(1) Die Kammerversammlung wählt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder spätestens 2 Monate nach ihrer Wahl geheim, in getrennten Wahlgängen mit absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte den Präsidenten, mindestens einen Vizepräsidenten und weitere Vorstandsmitglieder.

(2) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen und zur Unterstützung des Vorstandes kann die Kammerversammlung Ausschüsse bilden.

(3) Die Kammerversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder über

1. Satzung,
2. Geschäftsordnung,
3. Berufsordnung,
4. Weiter- und Fortbildungsordnung,
5. Haushalts- und Kassenordnung,